

# RS Vwgh 1993/3/11 92/18/0498

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1993

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §100;

AAV §22 Abs10;

AAV §22;

ASchG 1972 §31 Abs2 litp;

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 22 Abs 10 AAV bezieht sich nur auf "Tore", sodaß die Behörde, will sie dem Arbeitgeber eine Verletzung dieser arbeitnehmerschutzrechtlichen Norm anlasten, feststellen muß, ob sachverhaltsbezogen von einem "Tor" gesprochen werden kann. Der Unterscheidung zwischen "Türen" und "Toren" kommt nämlich im Hinblick auf die eindeutige Wortwahl im § 22 AAV normative Bedeutung zu, wobei eine Gleichsetzung dieser beiden Begriffe auch nach dem Sprachgebrauch nicht naheliegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992180498.X01

## Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)